

ENTWÄSSERUNGSABGABENSATZUNG ***der Stadt Burgdorf**

Aufgrund des §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. 589) hat der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am 21.11.2024 folgende 25. Satzung zur Änderung der Entwässerungsabgabensatzung vom 07.07.1994 beschlossen:

Abschnitt I**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Stadt Burgdorf betreibt die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 15.12.2005 als jeweils eine rechtlich öffentliche Einrichtung zur zentralen
 - a) Schmutzwasserbeseitigung
 - b) Niederschlagswasserbeseitigung.
- (2) Die Stadt Burgdorf erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 - a) Beiträge zur Deckung ihres Aufwandes für die jeweilige öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung einschl. der Kosten für den ersten Grundstücksanschluss incl. Revisionsschacht (Abwasserbeiträge).
 - b) Benutzungsgebühren als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der jeweiligen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung (Abwassergebühren).
 - c) Kostenerstattungen für zusätzliche Grundstücksanschlüsse einschl. Revisionsschacht (Aufwendungsersatz).

Abschnitt II

Abwasserbeiträge

§ 2

Grundsatz

- (1) Die Stadt erhebt, soweit der Aufwand nicht auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwasserbeiträge als Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.
- (2) Die Abwasserbeiträge decken auch die Kosten für die ersten Anschlusskanäle (Anschlussleitungen vom Hauptsammler bis einschließlich Revisionsschacht auf dem zu entwässernden Grundstück).

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können, wenn
 - a) für sie eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) sie - ohne dass für sie eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist - nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Grundstücke unterliegen auch dann der Beitragspflicht, wenn sie nicht Bauland im Sinne des Absatzes 1 sind, aber tatsächlich an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wurden.
- (3) Grundstück ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

§ 4

Beitragsmaßstab

- Schmutzwasser -

- (1) Der Schmutzwasserbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag berechnet.

Bei dessen Ermittlung werden für das erste Vollgeschoss 25 % und für jedes weitere Vollgeschoss 15 % der Grundstücksfläche angesetzt.

Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist die Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 2,20 m - bei industriell genutzten Grundstücken 3,50 m - Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet. Kirchengebäude werden als eingeschossige Gebäude behandelt.

- (2) Als Grundstücksfläche gilt

- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht,
- b) bei Grundstücken, die über die Grenzen eines Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, auf die sich die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht,
- c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen,
- d) bei Grundstücken, die über die sich nach a) bis c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze oder im Falle c) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer der übergreifenden Bebauung oder übergreifenden gewerblichen Nutzung entsprechenden Tiefe verläuft,
- e) bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festsetzt oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) so genutzt werden (z. B. Schwimmbäder, Sportplätze, Campingplätze, Festplätze - nicht aber Friedhöfe) 75 % der Grundstücksfläche,
- f) bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan Friedhofsnutzung festsetzt oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich (§ 35 BauGB) so genutzt werden, die Grundfläche der an die öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2,
- g) bei allen anderen bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,15.

In den Fällen f) und g) wird die so ermittelte Fläche diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt

- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
- b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan anstelle einer Vollgeschoszahl eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, die Baumassenzahl bzw. die höchstzulässige Gebäudehöhe geteilt durch 3,5 auf ganze Zahlen aufgerundet,
- c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,

- d) die Zahl der tatsächlichen oder sich nach Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach a) oder die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe nach b) überschritten werden,
 - e) soweit kein Bebauungsplan besteht
 - aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - bb) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse (§ 34 BauGB),
 - f) soweit in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe festgesetzt sind, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Wert nach a) oder b),
 - g) bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festsetzt oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich (§ 35 BauGB) so genutzt werden (z. B. Schwimmbäder, Sportplätze, Campingplätze, Festplätze und Friedhöfe) die Zahl von einem Vollgeschoss.
- (4) Auf Grundstücke im Bereich von Satzungen nach § 4 Abs. 4 Wohnungsbau-Erleichterungsgesetz sind, wenn für sie die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt ist, die Vorschriften dieser Satzung über beplante Gebiete, und wenn für sie keine Vollgeschosszahl festgesetzt ist, die Vorschriften dieser Satzung über unbeplante Gebiete im Innenbereich (§ 34 BauGB) anzuwenden.

- Niederschlagswasser -

- (5) Der Abwasserbeitrag für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der Fläche berechnet, die sich durch Vervielfältigung der Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl ergibt (zulässige Grundfläche).
- (6) Für die Ermittlung der maßgeblichen Grundstücksfläche gilt Abs. 2.
- (7) Als Grundflächenzahl gelten
- 1. soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl,
 - 2. soweit kein Bebauungsplan besteht oder eine Grundflächenzahl darin nicht festgesetzt ist, die folgenden Werte:
- | | |
|--|-----|
| a) Wochenendhaus-, Kleinsiedlungs- und Campingplatzgebiet | 0,2 |
| b) Wohn- und Ferienhausgebiete,
Dorf- und Mischgebiete | 0,4 |
| c) Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete
gem. § 11 Baunutzungsverordnung | 0,8 |
| d) Kerngebiete | 1,0 |
| e) selbständige Garagen- und Einstellplatzgrundstücke | 1,0 |
| f) Sportplatzgrundstücke | 0,8 |

g) Schwimmbadgrundstücke	0,2
h) Friedhofsgrundstücke	0,2
i) Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB)	0,15

Die Gebietseinordnung richtet sich für Grundstücke,

- a) die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes,
 - b) die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung.
- (8) Auf Grundstücken im Bereich von Satzungen nach § 4 Abs. 4 Wohnungsbau- Erleichterungsgesetz sind, wenn für sie eine Grundflächenzahl festgesetzt ist, die Vorschriften dieser Satzung über beplante Gebiete, und wenn für sie keine Grundflächenzahl festgesetzt sind, die Vorschriften dieser Satzung über unbeplante Gebiete im Innenbereich (§ 34 BauGB) anzuwenden.

§ 5 Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz für die Herstellung der Abwasseranlagen beträgt beim

1. Schmutzwasser	€ 6,70/m ²
2. Niederschlagswasser	€ 2,91/m ²

- (2) Die Beitragssätze für die Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Abwasseranlagen werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabetatbestandes in einer besonderen Satzung geregelt.

§ 6 Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 7 Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der jeweiligen Abwasseranlage vor dem Grundstück einschließlich der Fertigstellung des Grundstücksanschlusses für das Grundstück.

§ 8 Vorausleistung

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

§ 9 Veranlagung, Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 10 Ablösung

In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgesetzten Beitragssatzes zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

Abschnitt III Abwassergebühren

§ 11 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung(en) werden Abwassergebühren erhoben.

§ 12 Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Abwassergebühr wird für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt und nach verschiedenen Maßstäben berechnet.
- (2) Die Gebühr für die Beseitigung von **Schmutzwasser** wird nach der Abwassermenge berechnet, die im Erhebungszeitraum in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangt.

Die Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Abwasser.

Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangt gelten

- a) die dem Grundstück aus öffentlichen und/oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
 - c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.
- (3) Hat ein Wassermesser oder die Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadtwerke Burgdorf GmbH unter Zugrundelegung des Verbrauchs/der Abwassermenge des Vorjahres und unter Be-

rücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Geschätzt wird auch, wenn die Ablesung des Wasserzählers nicht ermöglicht wird.

- (4) Die Wassermengen nach Abs. 2 b hat der Gebührenpflichtige der Stadtwerke Burgdorf GmbH für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von 1 Kalenderjahr innerhalb der folgenden 2 Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wassermesser nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wassermesser müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Stadtwerke Burgdorf GmbH auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermenge prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche (n) Abwasserbeseitigungseinrichtung (en) gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt.
Der Antrag ist nach Ablauf des Abrechnungszeitraumes innerhalb eines Monats bei der Stadtwerke Burgdorf GmbH einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. 4 Satz 2 - 4 sinngemäß. Die Stadtwerke Burgdorf GmbH kann von den Gebührenpflichtigen zum Nachweis der eingeleiteten oder abzusetzenden Abwassermenge (sowie des Verschmutzungsgrades) amtliche Gutachten verlangen.
Die Kosten hierfür trägt grundsätzlich der Gebührenpflichtige.
- (6) Die Gebühr für die Beseitigung von **Niederschlagswasser** wird für jeden angefangenen m² (**Berechnungseinheit**) der überbauten und befestigten Grundstücksfläche (einschl. Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge) bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangt.
- (7) Der Gebührenpflichtige hat der Stadt auf deren Aufforderung binnen 1 Monats den Umfang der überbauten und befestigten Fläche schriftlich mitzuteilen.
Maßgebend für die Niederschlagswassergebühr sind die am 1.1. des Erhebungszeitraumes bestehenden Verhältnisse.
- (8) Änderungen des Umfanges der überbauten und befestigten Fläche hat der Gebührenpflichtige der Stadt auch ohne Aufforderung schriftlich binnen 1 Monats mitzuteilen. Änderungen werden frühestens ab Beginn des auf die Mitteilung der Änderung folgenden Monats wirksam. Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungsfrist nicht fristgemäß nach, so kann die Stadt den Umfang der überbauten und befestigten Fläche schätzen.

§ 13 Gebührensätze

Die Abwassergebühr beträgt

- | | |
|---|---------|
| a) für die Schmutzwasserbeseitigung für jeden vollen m ³ Schmutzwasser | 3,17 € |
| und | |
| b) für die Niederschlagswasserbeseitigung je Berechnungseinheit | 0,64 €. |

§ 14**Beauftragte für die Schmutzwassergebühren**

Mit der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, der Abgabenveranlagung, der Ausfertigung und Versendung von Abgabenbescheiden sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Abgabe wird gemäß § 12 NKAG die Stadtwerke Burgdorf GmbH in 31303 Burgdorf beauftragt.

§ 15**Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Eigentümerwechsel folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenpflichtigen über, wechselt der/die Gebührenpflichtige am ersten Tag des Kalendermonats, so beginnt auch die Gebührenpflicht an diesem Tag.

§ 16**Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die jeweilige öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen ist oder der jeweilig öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr für die Beseitigung des Abwassers ab Beginn des nächsten Monats erhoben, der der Veränderung nachfolgt. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr für die Beseitigung des Abwassers bis zum Ende des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.
- (3) Kommt der Gebührenpflichtige seiner Anzeigepflicht gemäß § 22 Abs. 1 nicht rechtzeitig nach, endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Gebührenpflichtige dies anzeigt.

§ 17**Erhebungszeitraum**

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, zu dessen Beginn die Gebührenschuld entsteht.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wassermesser ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 12 Abs. 2a), gilt die Ableseperiode für den Wasserverbrauch als Erhebungszeitraum.
- (3) Entsteht die Gebührenschuld erstmals im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum von der Entstehung der Gebührenpflicht bis zum Ablauf der Ableseperiode als Erhebungszeitraum. Endet die Gebührenpflicht im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum vom Beginn der Ableseperiode bis zur Beendigung der Gebührenpflicht als Erhebungszeitraum.

§ 18 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraums endgültig abzurechnenden Schmutzwassergebühren sind vierteljährlich Abschlagszahlungen zum 15.2, 15.5, 15.8 und 15.11 jeden Jahres zu leisten. Die Höhe und die Termine der Abschlagszahlungen werden von der Stadtwerke Burgdorf GmbH durch Bescheid nach der Abwassermenge des Vorjahres festgesetzt. Die festgesetzten Niederschlagswassergebühren werden zum 15.2, 15.5, 15.8 und 15.11 jeden Jahres zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres so wird der Abschlagszahlung beim Schmutzwasser anteilig nach dem mutmaßlichen Jahresergebnis festgesetzt.
Beim Niederschlagswasser werden die Grundstücksverhältnisse bei Entstehen der Gebührenpflicht zugrunde gelegt.
- (3) Abschlusszahlungen aufgrund der durch Bescheid vorzunehmenden Endabrechnung werden innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides fällig.
Überzahlungen werden verrechnet.
- (4) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen kann die Kanalbenutzungsgebühr abweichend von dem Absatz 1 am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangegangenen Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt solange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird; die Änderung muss spätestens bis zum 30. September des vorangegangenen Jahres beantragt werden.

Abschnitt IV

Kostenerstattung

§ 19 Erstattungsanspruch

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung weiterer Anschlusskanäle einschließlich Revisionsschacht (Zweitanschlüsse oder Erstanschlüsse nach Grundstücksteilung) an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage sind der Stadt in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 20 Entsprechende Anwendung

§§ 6, 8, 9 und 10 gelten entsprechend.

Abschnitt V

Auskunfts- und Anzeigepflichten, Ordnungswidrigkeiten, Inkrafttreten

§ 21 Auskunftspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt Burgdorf und der Stadtwerke Burgdorf GmbH jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Die Stadt Burgdorf bzw. deren Beauftragte kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dieses zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.
- (3) Soweit sich die Stadt bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient, haben die Abgabepflichtigen zu dulden, dass sich die Stadt zur Feststellung der Abwassermengen nach § 12 Abs. 2 Ziff. a die Verbrauchsdaten von dem Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

§ 22 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt Burgdorf bzw. deren Beauftragte sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige diese unverzüglich der Stadt Burgdorf bzw. der Stadtwerke Burgdorf GmbH schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die §§ 21 und 22 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.

§ 24 Datenverarbeitung

Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichtigen sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen bzw. Empfänger der Bescheide und deren Anschriften sowie Grundstücksbezeichnungen)) gemäß den Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) durch die Stadt Burgdorf zulässig.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Burgdorf, den 21.11.2024

STADT BURGDORF

Armin Pollehn
(Bürgermeister)

Entwässerungsabgabensatzung der Stadt Burgdorf vom 07.07.1994
Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Hannover, Nr. 30 vom 28.07.1994.

1. Änderungssatzung vom 14.12.1995

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Hannover, Nr. 2 vom 11.01.1996

2. Änderungssatzung vom 17.04.1997 - In Kraft am 01.07.1997

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Hannover, Nr. 19 vom 07.05.1997

3. Änderungsabgabensatzung der Stadt Burgdorf vom 15.07.1999

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Hannover, Nr. 31 vom 05.08.1999

4. Änderungssatzung der Stadt Burgdorf vom 07.07.2000

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Hannover, Nr. 31 vom 03.08.2000

5. Änderungssatzung der Stadt Burgdorf vom 22.11.2001

Veröffentlicht im Amtsblatt für die Region Hannover, Nr. 7 vom 13. Dezember 2001

- gültig ab 01.01.2002 -

6. Änderungssatzung der Stadt Burgdorf vom 19.12.2002

Veröffentlicht im Amtsblatt für die Region Hannover, Nr. 52 vom 30. Dezember 2002

- gültig ab 01.01.2003 -

7. Änderungssatzung der Stadt Burgdorf vom 04.09.2003

Veröffentlicht im Amtsblatt für die Region Hannover, Nr. 45 vom 04. Dezember 2003

- gültig ab 01.01.2004

8. Änderungssatzung der Stadt Burgdorf vom 30.09.2004

Veröffentlicht im Amtsblatt für die Region Hannover, Nr. 45 vom 18.11.2004

- gültig ab 01.01.2005

9. Änderungssatzung der Stadt Burgdorf vom 18.10.2005

Veröffentlicht im Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover, Nr. 4/2005 vom 27.10.2005

- gültig ab 01.01.2006

10. Änderungssatzung der Stadt Burgdorf vom 23.11.2006

Veröffentlicht im gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover, Nr. 51/2006

- gültig ab dem 01.01.2007

11. Änderungssatzung der Stadt Burgdorf vom 11.12.2008

Veröffentlicht im gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover, Nr. 50/2008

- gültig ab dem 01.01.2009

12. Änderungssatzung der Stadt Burgdorf vom 29.10.2009

Veröffentlicht im gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover, Nr. 43/2009 am 12.11.2009
- gültig ab dem 01.01.2010

13. Änderungssatzung der Stadt Burgdorf vom 28.10.2010
Veröffentlicht im gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover, Nr. 43/2010 am 11.11.2010
- gültig ab dem 01.01.2011

14. Änderungssatzung der Stadt Burgdorf vom 08.12.2011
Veröffentlicht im gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover, Nr. 49/2011 vom 22.12.2011
- gültig ab dem 01.01.2012

15. Änderungssatzung der Stadt Burgdorf vom 18.10.2012
Veröffentlicht im gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover, Nr. 41/2012 vom 01.11.2012
- gültig ab dem 01.01.2013

16. Änderungssatzung der Stadt Burgdorf vom 24.10.2013
Veröffentlicht im gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover, Nr. 41/2013 vom 07.11.2013
- gültig ab dem 01.01.2014

17. Änderungssatzung der Stadt Burgdorf vom 11.12.2014
Veröffentlicht im gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover, Nr. 47/2014 vom 23.12.2014
- gültig ab dem 01.01.2015.

18. Änderungssatzung der Stadt Burgdorf vom 10.12.2015
Veröffentlicht im gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover, Nr.48/2015 vom 23.12.2015
-gültig ab dem 01.01.2016.

19. Änderungssatzung der Stadt Burgdorf vom 14.12.2017
Veröffentlicht im gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover, Nr.49/2017 vom 22.12.2017

20. Änderungssatzung der Stadt Burgdorf vom 25.10.2018
Veröffentlicht im gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover, Nr.45/2018 vom 08.11.2018

21. Änderungssatzung der Stadt Burgdorf vom 24.10.2019
Veröffentlicht im gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover, Nr.42/2019 vom 07.11.2019

22. Änderungssatzung der Stadt Burgdorf vom 10.12.2020
Veröffentlicht im gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover, Nr.50/2020 vom 23.12.2020

23. Änderungssatzung der Stadt Burgdorf vom 16.12.2021
Veröffentlicht im gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover, Nr.48/2021 vom 30.12.2021

24. Änderungssatzung der Stadt Burgdorf vom 14.12.2023
Veröffentlicht im Amtsblatt Region Hannover
Nr.34/2023 vom 21.12.2023

25. Änderungssatzung der Stadt Burgdorf vom 21.11.2024
Veröffentlicht im Amtsblatt Region Hannover
Nr.50/2024 vom 05.12.2024